11. Vorschriften, für die Benutzung der städtischen Badeanstalt im Außenmühlenteich.

1. Das Betreten der Anstalt ist nur zum Baden gestattet. Vor dem Baden sind die tarifmäßigen Gebühren zu entrichten.

2. Jeder Besucher hat sich Kenntnis von den verschiedenen Wassertiefen zu verschaffen und den Vorschriften der Badeordnung sowie den Anweisungen des Aufsichtspersonals nachzukommen.

3. Angetrunkenen Personen ist der Zutritt zur Anstalt und der Aufenthalt darin nicht gestattet.

4. Kindern unter 14 Jahren ist der Aufenthalt in der Anstalt nur bis $6^1/_2$ Uhr abends gestattet.

5. Die Anstalt ist von morgens 6 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit, an Sonn- und Festtagen bis nachmittags 2 Uhr geöffnet.

Die Gebühren für die Benutzung der Anstalt pp. betragen:

A. Bäder und Schwimmunterricht:

	für Erwachsene	für Kinder
für ein Einzelbad in der Männerabteilung	0,20 Mk.	0,10 Mk.
„ ein Einzelbad in der Damenabteilung	0,20 „	0,10 „
„ die ganze Badezeit eines Jahres bei einmaliger tägl. Benutzung	6,— „	3,— „
„ einen Monat desgl.	3,— „	1,50 „
„ ein Dutzend Bäder	2,— „	1,— „
„ Schwimmunterricht	6,— „	3,— „

B. Aufbewahrung der Wäsche:

„ eine Hose und ein Badelaken	2,— Mk.	2,— Mk.
„ einen Badeanzug und ein Badelaken	3,— „	3,— „
„ eine Hose und ein Handtuch	1,— „	1,— „
„ sonstige Sachen nach Vereinbarung.		

C. Verleihung von Wäsche:

„ ein Badelaken	0,25 Mk.	0,25 Mk.
„ ein Handtuch	0,10 „	0,10 „
„ eine Badehose	0,05 „	0,05 „
„ einen Badeanzug	0,10 „	0,10 „

Kindern steht die Benutzung einer Kabine nicht zu.

Harburg, den 6. Juli 1906.

Der Magistrat.

* * *

12. Auszug aus der Ordnung, betr. die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Krankenhauses zu Harburg, vom 19. November 1909.

Auf Grund des Beschlusses der städtischen Kollegien vom 19. November 1909 wird hierdurch in Gemäßheit des § 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Ordnung, betreffend die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Krankenhauses zu Harburg, erlassen.

§ 1. Für die in das städtische Krankenhaus zu Harburg aufzunehmenden Kranken sind 3 Verpflegungsklassen eingerichtet.

§ 2. Die Kur- und Verpflegungskosten — d. h. die Aufwendungen für Verpflegung, ärztliche Behandlung, Arzneien und sonstige Heilmittel — betragen für den Tag:

1. in der I. Klasse	a) bei Kranken aus Harburg	11.— Mk.
	b) „ „ von auswärts	12.50 „
2. in der II. Klasse	a) bei Kranken aus Harburg	6.— „
	b) „ „ von auswärts	8.50 „
3. in der III. Klasse	a) Erwachsene: bei Kranken aus Harburg	3.30 „
	„ „ von auswärts	4.25 „
	b) bei Kindern unter 14 Jahren aus Harburg	1.87 „
	„ „ „ „ von auswärts	2.42 „
	c) „ Säuglingen bei der Mutter	1.10 „

Kranke, die an folgenden Infektionskrankheiten leiden: Aussatz, Tollwut, Cholera, Diphtherie, Flecktyphus, Gelbfieber, übertragbarer Genickstarre, Kindbettfieber, Pest,